



Pressemitteilung Nr. 1/2011 vom 3. Januar 2011:

**Private Haftpflichtversicherung für Kleinkinder von Langzeitarbeitslosen unangemessen**  
Jobcenter müssen Kosten nicht tragen

Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 11.11.2010 – S 35 AS 1612/10

Eine private Haftpflichtversicherung für Kleinkinder von Langzeitarbeitslosen ist unangemessen. Die Kosten hierfür können bei der Berechnung des Sozialgeldes für Kinder nicht zu deren Gunsten berücksichtigt werden. Das entschied das Sozialgericht Chemnitz am 11.11.2010. Das schriftliche Urteil ging den Beteiligten in diesen Tagen zu.

Im konkreten Fall machte eine Mutter für ihre beiden zweijährigen Kinder die Kosten einer Privathaftpflichtversicherung geltend. Es handelte sich um einen Versicherungstarif mit der Bezeichnung „Singledeckung mit Kindern inkl. Variobaustein A, Schäden durch gesetzlich deliktunfähige Kinder“. Diese Versicherung ist nicht sinnvoll und damit unangemessen, erkannte das Sozialgericht Chemnitz. Somit ist das Kindergeld von je 184 EUR monatlich uneingeschränkt auf das Sozialgeld jedes Kindes in Höhe von 215 EUR monatlich anzurechnen. Wenn die Versicherung als sinnvoll bewertet worden wäre, hätte sich das anzurechnende Kindergeld um eine sog. Versicherungspauschale in Höhe von 30 EUR auf 154 EUR verringert.

Das Gericht hat die Kinder-Haftpflichtversicherung hier nicht als sinnvoll betrachtet, weil sie ein Risiko abdeckt, das tatsächlich nicht besteht. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch haften Kinder bis zu 7 Jahren nicht für die von ihnen verursachten Schäden. Sie sind im juristischen Sprachgebrauch „deliktunfähig“. Das heißt, dass Sie etwa für einen mit ihrem Dreirad verursachten Kratzer im Auto des Nachbarn keinen Schadenersatz leisten müssen. Die Versicherung für die beiden Zweijährigen kann man daher als „Luxusversicherung“ umschreiben, für die keine Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches zur Verfügung stehen. Zwar mag die Versicherung auf den Einwand der Deliktunfähigkeit im Schadensfall verzichten und eine Leistung an den durch die Kinder Geschädigten erbringen. Dabei handelt es sich jedoch um eine „überobligationsmäßige Leistung“ an den Geschädigten. Es ist nicht Aufgabe der Träger der Grundsicherung, aus steuerfinanzierten Mitteln derartige Leistungen durch die Absetzung von Pauschalbeträgen vom vorhandenen Einkommen Minderjähriger zu fördern, urteilte das Gericht.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das Gericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit die Sprungrevision zum Bundessozialgericht zugelassen. Die Beteiligten können stattdessen Berufung zum Sächsischen Landessozialgericht einlegen.

Martin Israng  
Richter am Sozialgericht  
Pressesprecher

Ergänzende Hinweise:

Die Hartz IV-Leistung an Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres wird nicht als Arbeitslosengeld II, sondern als Sozialgeld bezeichnet, weil Kinder nicht erwerbsfähig sind und daher auch kein „Arbeitslosengeld“ beziehen können. Die Regelung des Sozialgeldes findet sich in § 28 Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II.

Kosten für Versicherungen mindern das auf das Sozialgeld der Kinder anzurechnende Kindergeld pauschal um 30 EUR. Voraussetzung ist, dass die Versicherung angemessen, d.h. sinnvoll ist. Für Kinder bis zum 6. Lebensjahr beträgt das Sozialgeld monatlich 215 EUR. Ist eine Versicherung beim Kind als sinnvoll zu berücksichtigen, wird nicht das volle Kindergeld in Höhe von 184 EUR auf das Sozialgeld angerechnet, sondern nur noch 154 EUR. Vom Sozialgeld bleiben dem Kind dann monatlich 61 EUR, statt 31 EUR übrig. Werden Versicherungskosten anerkannt, so erhält ein bedürftiges Kind an staatlichen Leistungen somit insgesamt 245 EUR (184 EUR Kindergeld und 61 EUR Sozialgeld).

Geregelt ist dies in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 SGB II in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung.

§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 SGB II:

„Vom Einkommen sind abzusetzen, Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder auch dem Grund und der Höhe nach angemessen sind;“

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung:

„Als Pauschbeträge sind abzusetzen, von dem Einkommen Minderjähriger ein Betrag in Höhe von 30 EUR monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die nach Grund und Höhe angemessen sind, wenn der oder die Minderjährige eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat.“

Zum Thema:

Siehe auch Pressemitteilung des Gerichts vom 3.9.2010 zur Frage der Angemessenheit einer privaten Unfallversicherung für Kinder von Langzeitarbeitslosen.